



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Rev 06 vom 08.04.2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das UN-Kaufrecht Anwendung, soweit es den Handel von Waren betrifft. Bei Dienstleistungen und insbesondere bei Entwicklungsaufträgen gilt die revidierte Berner Übereinstimmung, soweit im Nachfolgendem nicht anderes geregelt ist. Soweit dieses Recht lückenhaft ist, gilt das Recht des Ortes, an dem der Vertragspartner Huf beliefert und zwar im Sinne einer Rechtswahl. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unseren Vertragspartnern nicht erneut mit unserer Anfrage oder unserer Bestellung zugesandt wird.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- 2.2 Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellung nicht binnen 5 Tagen an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichendes gilt nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich zusagen.
- 2.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden - auch soweit sie später erfolgen - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insofern ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.
- 2.4 Soweit wir nicht ausdrücklich mit unserem Vertragspartner Gegenteiliges vereinbaren, sind sämtliche Preise einschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial, Transportkosten und sonstigen Nebenkosten; lediglich die gesetzliche MwSt. ist den Preisen gegebenenfalls hinzuzusetzen.

Soweit wir mit unserem Vertragspartner keine spezielle Vereinbarung getroffen haben, sind wir berechtigt, 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung oder 2 % Skonto binnen 30 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zu ziehen; ziehen wir kein Skonto, müssen wir die Rechnung unseres Vertragspartners erst binnen 60 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zahlen.

Sind Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle einer vorzeitigen Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Kommen Ware und Rechnung bei uns nicht zeitgleich sondern zeitversetzt an, laufen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl Ware als auch Rechnung in unserem Hause angekommen sind.

- 2.5 Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichendem Inhalt zustande gekommen ist.

3. Lieferung, Gefahrübergang und Sicherstellung der Belieferung

- 3.1 Soweit wir mit unseren Vertragspartnern nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist unser Vertragspartner nicht berechtigt Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erbringen.
- 3.2 Wenn wir mit unserem Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, hat unser Vertragspartner die Ware frei Haus bei uns anzuliefern. Preis- und Leistungsgefahr geht in jedem Falle erst beim Eintreffen der Ware und der Leistung bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.
- 3.3 Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung enthalten. Die Rechnung muss die gleichen Angaben enthalten.
- 3.4 Unser Vertragspartner hat die durchgehende, ausreichende und rechtzeitige Belieferung von sich und uns durch geeignete und geprüfte Maßnahmen (z.B. Notfallplan, Alternativproduktion /-beschaffung, Anlegung eines angemessenen Sicherheitsbestandes) zu gewährleisten. Unser Vertragspartner legt soweit möglich für Leistungen oder Teil-Leistungen, die er spezifisch für uns selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise herstellt oder bearbeitet, eine Alternativlieferantenstrategie fest und setzt diese um. Insofern trägt unser Vertragspartner das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

4. Liefertermine, Abrufe

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine sind verbindlich, Lieferfristen rechnen sich vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grunde, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
- 4.2 Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang widerspricht.

5. Prüfungsrecht

- 5.1 Wir sind berechtigt, die bestellten Gegenstände/Waren nach einer Vorankündigungsfrist von 3 Werktagen jeder Zeit zu den geschäftsüblichen Zeiten im Werk unseres Vertragspartners zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

6. Abtretung

6.1 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

7. Aufrechnung

7.1 Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Falle und unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen.

7.2 Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Forderungen sowohl gegen Forderungen des Vertragspartners oder seiner verbundenen Unternehmen als auch gegen Forderungen, die der Vertragspartner auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. Wir sind zudem berechtigt, unsere Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen, die dieser gegen eines der Unternehmen aus der Huf Gruppe hat. Wir sind weiter berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem Unternehmen innerhalb der Huf Gruppe gegen den Vertragspartner zustehen.

7.3 Verbundenes Unternehmen bezeichnet in diesem Zusammenhang bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

8. Gewährleistung

8.1 Unser Vertragspartner gewährleistet, dass

- die Produkte in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften, Vorschriften und Regularien des Staates entsprechen, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder woher es geliefert wurde und wo es Verwendung findet;
- dass die Herstellung der Produkte von hoher Qualität in Übereinstimmung mit besten Industriestandards ist sowie dass die Produkte sicher, verkehrsfähig und für den bestimmungsgemäßen Gebrauchszweck geeignet sind und dem jeweils neuesten Stand der Technik sowie in jeder Hinsicht den Spezifikationen entsprechen;
- die Produkte in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein) sind.

8.2 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) erkennbar sind. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.3 Bei Mängeln der Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist unser Vertragspartner hierzu innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese aus anderen Gründen unzumutbar, sind wir berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen können wir ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner die entsprechenden Maßnahmen selbst treffen, ohne dass wir eine Nachfrist gewähren müssen.

8.4 Der Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen unserer Kunden frei, die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen. Dazu gehören Ansprüche auf Ersatz der uns und unseren Kunden infolge der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten, insbesondere (aber nicht abschließend) Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-, Ein- und Ausbau-, sowie Prüfkosten.

8.5 Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach wir berechtigt sind, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Vertragspartner außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

9. Verzug

- 9.1 Befindet sich unser Vertragspartner mit der Lieferung im Verzug, so hat er eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 8 % des Lieferwertes, zu zahlen, wobei es unserem Vertragspartner vorbehalten ist, nachzuweisen, dass tatsächlich infolge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.2 In jedem Falle, in dem uns ein Anspruch auf Schadensersatzanspruch zusteht, können wir 20 % des vertraglich vereinbarten Preises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern unser Vertragspartner nicht nachweist, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Fälle von Höherer Gewalt

- 10.1 Im Falle höherer Gewalt tritt der Verzug erst nach Wegfall der höheren Gewalt ein. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Naturkatastrophen, Feuer, Sturm, Hagel; wilde Streiks und Folgen von Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese von der betroffenen Partei nicht beeinflusst werden können; Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse; terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; Verhaftung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoheitlicher Hand, soweit diese Eingriffe nicht auf ein Fehlverhalten der betroffenen Partei zurückzuführen sind.
- 10.2 Keine höhere Gewalt hingegen sind Produktionsstillstände oder Produktionsstörungen des Vertragspartners, Lieferausfälle der Vorlieferanten des Vertragspartners, Materialverknappungen oder erhöhte Einstandspreise des Vertragspartners, sind oder auf gesetzliche oder behördliche pandemiebedingte Einschränkungen beruhen. Ebenso keine höhere Gewalt sind Fälle wie Aussperrungen, angekündigte Streiks, Blockaden, Straßensperrungen oder Staus, soweit vorgenannte Hindernisse über die Medien angekündigt wurden oder der betroffenen Partei aus anderen branchenüblichen Informations-Quellen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
- 10.3 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich über das Ereignis oder die Umstände, die das Ereignis Höherer Gewalt darstellen, zu unterrichten und dabei Angaben über das Ereignis Höherer Gewalt, seine Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer zu machen. Die Mitteilung erfolgt ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich, nachdem der Vertragspartner von dem betreffenden Ereignis oder den Umständen, die höhere Gewalt darstellen, Kenntnis erlangt hat. Die Leistungspflicht des Vertragspartners lebt wieder auf, wenn er nicht die angemessenen Anstrengungen unternimmt, um die Erfüllung wieder aufzunehmen. Auch ein Ankauf von zu liefernden Waren (bei Konkurrenzunternehmen des Vertragspartners) ist zumutbar.
- 10.4 Dauert das betreffende Ereignis höher Gewalt länger als vier Monate nach seinem Beginn an, so können wir unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Kündigung dieses Vertrags und/oder des betroffenen Einzelvertrags erklären.

11. Produkthaftung, Produzentenhaftung und Rückruf

- 11.1 Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlung, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von unseren Kosten einer Rechtsverteidigung freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns erfolgt.
- 11.2 Sind wir oder unser Kunde verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes eine Rückruf oder Serviceaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit einer solchen Aktion verbundenen Kosten und Aufwendungen

Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 437, 440, 478 BGB und aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von der voranstehenden Vorschrift unberührt.

- 11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, welche auch das Rückrufisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

12. Ersatzteile

- 12.1 Unser Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für jedes von ihm im Verlauf der Geschäftsbeziehungen an uns gelieferte Teil auf die Dauer von mindestens 15 Jahren, berechnet von der letzten Serienlieferung eines entsprechenden Teiles an, auf unsere Anforderung hin Ersatzteile geliefert werden können.

13. Zoll- und außenhandelsrechtliche Anforderungen

- 13.1 Unser Vertragspartner informiert sich über die Anforderungen der Zollabwicklung und stellt uns rechtzeitig alle erforderlichen Dokumente und Informationen wie unter anderem die statistische Warennummer (HS-Code / harmonized code), Benennung von präferenzbegünstigten Waren, Ursprungszeugnis und alle sonstigen notwendigen Informationen zur Import- bzw. Exportabwicklung zur Verfügung.
- 13.2 Soweit einschlägig und sofern gesetzlich keine anderen oder weiteren Voraussetzungen gefordert werden, übersendet unser Vertragspartner an uns vor erstmaliger Lieferung mit entsprechender Geltungsdauer und sodann vor Ablauf des Gültigkeitszeitraum-Endes unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft (z.B. für die EU: Vordruck gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/2447). Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich gegenüber schriftlich anzuzeigen.

14. Genehmigungen/ Exportkontrolle/ Sicherheit in der internationalen Lieferkette

- 14.1 Der Vertragspartner informiert uns bezüglich seiner Güter im Sinne des Außenwirtschaftsrechts incl. aller Bestandteile unverzüglich über etwaige
- Exportbeschränkungen und erteilte Exportgenehmigungen, die im Herstellungsland und/oder im Versendungsland der Leistung bestehen
 - über Genehmigungspflichten, die nach dem US Amerikanischen Export und Re-exportrecht bestehen inklusive sogenannter EAR99 Güter,
 - über Genehmigungspflichten für Dual-Use, Rüstungsgüter und sonstige als „beschränkt“ gelistete Güter, die nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union oder den nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bestehen.
- 14.2 Sofern unser Vertragspartner Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, leitet unserer Vertragspartner unaufgefordert nachfolgende Informationen und entsprechende Dokumente an uns weiter:
- die Dual-Use Listennr. (Güterlisten-Anhänge zur EUDual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung),
 - bei US- Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien
 - ob diese dem US-Reexport Bestimmungen unterliegen (Export administration Regulations EAR bzw. International Traffic in Arms Regulations ITAR),
 - die ECCN Nr. (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR, USML (U.S. Munitions List) according to ITAR),
 - eine „Export Lizenz“
 - die US-Ursprungsmenge und gegebenenfalls die Höhe der genehmigungspflichtigen Anteile
 - Auskunft zum Transport durch die USA und/oder Herstellung und/oder Lagerung in den USA und/oder Fertigung mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder Teile,
 - sonstiges warentechnisches Informationsmaterial für die Beantragung von behördlichen Genehmigungen,
- 14.3 Der Vertragspartner hat uns über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht besteht für den Vertragspartner auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.
- 14.4 Der Vertragspartner garantiert, dass die in der Erklärung zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtliche Einstufung der Waren verändern, wird der Vertragspartner uns unverzüglich über diese Änderungen in Kenntnis setzen.
- 14.5 Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen uns aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.

15. Schutzrecht

- 15.1 Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren/Teile irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- oder Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

16. Formen und Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung

- 16.1. Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Fertigt unser Vertragspartner Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, so geht das Eigentum an diesen auf uns über, soweit wir diese bezahlt haben. Die Übergabe wird durch ein Besitzmittelungsverhältnis ersetzt, und zwar mit der Folge, dass unser Vertragspartner für uns die Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel besitzt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die voranstehende Verpflichtung verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung solcher Objekte oder Unterlagen, die er uns im übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.

- 16.2. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die zuvor genannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € je Einzelfall.
- 16.3. Fertigt unser Vertragspartner Teile/Waren mit unseren Werkzeugen/Formen, hat er diese Werkzeuge/Formen besonders zu kennzeichnen und gesondert aufzubewahren. Jederzeit sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner die Herausgabe dieser Werkzeuge/Formen zu verlangen. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich unser Vertragspartner nicht berufen, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche nicht entscheidungsreif oder von uns anerkannt worden sind.
Besitz unser Vertragspartner Werkzeuge/Formen von uns, die er allerdings nicht zu Produktionszwecken nutzt, so gilt Voranstehendes entsprechend.

In jedem Fall ist es unserem Vertragspartner untersagt, Werkzeuge/Formen für eigene oder dritte Zwecke zu nutzen.

Unser Vertragspartner hat unsere Werkzeuge pfleglich zu behandeln und ständig auf eigene Kosten zu warten sowie gegen alle geschäftsüblichen Risiken in hinreichendem Umfang zu versichern.

17. Free and Open Source Software

- 17.1. Unserem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Freie und Open-Source-Software ("FOSS") in die Waren (einzubinden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich die Zustimmung erteilt und /oder ihn dazu aufgefordert. "FOSS" (Free and Open Source Software) umfasst jede Software (einschließlich aller Updates und Upgrades), die einer Open-Source-Lizenz unterliegt.
- 17.2. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns vor der Ausführung des Vertrages die vollständige Liste der FOSS- und Open-Source-Lizenzen mitzuteilen, die der Vertragspartner während der Ausführung des Vertrages zu verwenden beabsichtigt.
- 17.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vor der Lieferung eines Liefergegenstandes an uns folgende Informationen zu übermitteln:
- die umfassende und detaillierte Liste der in einem Liefergegenstand enthaltenen FOSS oder jeder anderen FOSS, die für die Nutzung eines Liefergegenstandes erforderlich ist, einschließlich insbesondere:
 - den Namen der jeweiligen FOSS ;
 - die Versions- oder Revisionsnummern;
 - die Angabe der Herkunft (z.B. die ursprüngliche Download-URL) ;
 - eine Kopie der geltenden Open-Source-Lizenzen
 - Ein Nachweis über die Einhaltung der verwendeten Open-Source-Lizenzen;
 - Ein Dokument mit einer umfassenden Beschreibung der mit den Open-Source-Lizenzen verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen;.
- 17.4. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe, die uns zur Verfügung stehen, alle Kosten und Schäden zu tragen, die uns durch die Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag und durch die Verletzung einer Open-Source-Lizenz und/oder aus einer Inkompatibilität der bereitgestellten Lizenzen durch den Vertragspartner entstehen.

18. Umwelt

18.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen umweltrechtlichen Bestimmungen und Normen in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

Insbesondere seien hier die folgenden Vorschriften genannt:

- EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG (ELV: End of Life Vehicle Directive)
- EU-Verordnung 1907/2006 (REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
- Stoffbeschränkungen aus der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List)
- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Zu beachten im Rahmen der Nachweiserbringung ist die VDA-Richtlinie 232-102 sowie die aktuell gültigen IMDS Rules & Recommendations.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Vertragspartners enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben oder registrierungspflichtigen Stoffen gemäß der REACH-Verordnung hat der Vertragspartner unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre).

Die Stoffe aus REACH Annex XIV müssen in Neuentwicklungen vermieden werden. Sofern dies technisch nicht machbar ist, ist mit material-compliance@huf-group.com Rücksprache zu halten.

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 (1) der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) sollen per IMDS bereit gestellt werden. Die entsprechenden Informationen für Produkte, die im IMDS nicht berichtet werden (z.B. Verpackungen, Prozessstoffe, ...) sind per E-Mail an material-compliance@huf-group.com zu übermitteln.

Des Weiteren stellt der Vertragspartner uns die gemäß Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2018/851/EU) geforderte SCIP Nummer seiner Meldung zur SCIP-Datenbank der ECHA zur Verfügung, wenn das Erzeugnis SVHCs in einer für eine solche Meldung relevanten Konzentration enthält. Sollte dem Vertragspartner eine SCIP Nummer noch nicht zur Verfügung stehen, hat der Vertragspartner uns die TARIC/CN Nummer in Verbindung mit der Angabe der Konzentration der im Erzeugnis vorhandenen SVHC mitzuteilen.

Für Vertragspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums, die an uns Erzeugnisse als solche oder in komplexen Produkten liefern, die Kandidatenstoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, gelten folgende Pflichten:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche für die Registrierung notwendige Informationen nach Maßgabe der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) unaufgefordert mitzuteilen. Die Mitteilung hat vor der erstmaligen Lieferung eines betroffenen Erzeugnisses/komplexen Produkts und im Falle von Änderungen des jeweiligen Erzeugnisses/komplexen Produkts, die Auswirkungen auf den Inhalt der Informationen haben, vor der ersten Lieferung des geänderten Erzeugnisses/komplexen Produkts und sofern eine Lieferung bereits erfolgt ist, unverzüglich zu erfolgen.

Sofern die bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, damit wir unsere Registrierung in der SCIP-Datenbank ordnungsgemäß vornehmen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf Anfrage weitere Informationen mitzuteilen, sofern diese für die Vornahme der Registrierung erforderlich sind. Gleiches gilt bei einer Änderung der SCIP-Datenbank.

Wir sind berechtigt dem Vertragspartner ein Formular zur Bereitstellung der Informationen vorzugeben und dieses bei Bedarf anzupassen, damit wir unsere Registrierung ordnungsgemäß vornehmen können. Die Vorgabe eines Formulars durch uns schränkt die vorstehenden Informationsverpflichtungen des Vertragspartners nicht ein.

Unser Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher umweltbezogener Rechte wie unter Ziffer 18 aufgeführt, ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

18.2. Unser Vertragspartner achtet weiterhin auf eine bewusst umweltschonende Leistungserbringung. Im Einzelnen umfasst dies die Auswahl:

- umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einzel- und Werkstoffe
- emissionsarmer-, schadstoffarmer-, demontage- und rückbaufreundlicher Erzeugnisse
- energie- und ressourcensparender Verfahren und Produkte sowie

- umweltschonender Verpackungen bzw. Verpackungssysteme.

18.3. Von unserem Vertragspartner erbrachte Leistungen und Produkte dürfen während des Betriebes, bei Reparatur- und bei Instandsetzungsarbeiten keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder gesundheitliche und umweltgefährdende Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen und bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

19. Unternehmerische Verantwortung/Verhaltenskodex

19.1. Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen, die im Verhaltenskodex enthalten sind (abrufbar auf der Website <https://www.huf-group.com/sites/default/files/documents/2021-05/huf-code-of-conduct-suppliers-2021-de.pdf>) vollständig gelesen und verstanden hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen des Verhaltenskodexes zu halten sowie den Inhalt dieses Verhaltenskodex den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern, in für diese verständlicher Weise, zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

19.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt, Nachhaltigkeit und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer sowie die Bestimmungen unseres Verhaltenskodexes eingehalten werden. Auf unsere Aufforderung hat der Vertragspartner die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Audits bei dem Vertragspartner durchzuführen, um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu kontrollieren.

19.3. Der Vertragspartner implementiert Bestimmungen für Compliance entsprechend dieser Ziffer 16 und überprüft angemessen die Einhaltung bei sich und seinen Lieferanten.

19.4. Wird dem Vertragspartner bekannt, dass ein Angestellter, Geschäftsführer oder ein Gesellschafter von ihm oder von einem in die Geschäftsbeziehung mit uns einbezogener Dritte gegen die oben genannten Verpflichtungen (vermutlich) verstößt, hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich über den (vermeintlichen) Verstoß zu unterrichten. Die Meldung ist an folgende E-Mailadresse zu senden: Corporate@huf-group.com

19.5. Unbeschadet unserer weitergehenden Rechte, sind wir berechtigt im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Pflichten, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung des Verstoßes, den Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zu kündigen. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

20. Erfüllung, Gerichtsstand

20.1. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist Gerichtsstand der Ort, an dem Huf seinen Sitz hat und an den der Vertragspartner liefert, und damit seine Lieferverpflichtung erfüllt. Der Vertragspartner ist Vollkaufmann.